

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Jana Schiedek, Rolf-Dieter Klooß,
Gabi Dobusch, Metin Hakverdi und Olaf Steinbiß (SPD) vom 13.01.11

und Antwort des Senats

Betr.: Besichtigung neuer Räume der Sicherungsverwahrung durch Abgeordnete

Für den 13. Januar 2011 hat Innen- und Justizsenator Vahldieck Medienvertreter in die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel eingeladen, um neue Räumlichkeiten der Unterbringung für Sicherungsverwahrte vorzustellen. Auf Anfrage der SPD-Fraktion hat die Justizbehörde eine Teilnahme von Mitgliedern und Bediensteten der SPD-Bürgerschaftsfraktion an diesem Termin mit der Begründung verwehrt, die Vorstellung der Räume sei ausschließlich für Medien gedacht. Es sei beabsichtigt, interessierten Mitgliedern des Rechtsausschusses der Bürgerschaft „zeitnah“ eine Besichtigung zu ermöglichen. Auf Nachfrage des Fragestellers Dr. Andreas Dressel teilte die Pressestelle der Justizbehörde am 10. Januar 2011 telefonisch mit, ein solcher Besuch sei erst unmittelbar nach der Bürgerschaftswahl geplant und nicht vor dem 21. Februar 2011 möglich.

Wir fragen den Senat:

1.

1.1. Welche Vorgaben gibt es über Besichtigungen beziehungsweise Besuche der Einrichtungen des Senats durch Bürgerschaftsabgeordnete in Zeiträumen vor Bürgerschaftswahlen und wie unterscheiden sie sich von den Regelungen, die außerhalb von Vorwahlzeiten gelten?

Keine. Ein Besuch von Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft ist jederzeit nach Maßgabe der in der Antwort zu 1.4. genannten Regelungen möglich.

Im Übrigen gilt für Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien oder Organisationen allerdings der Senatsbeschluss vom 9. Dezember 1986 (siehe Geschäftsordnungsbestimmungen für die hamburgische Verwaltung, B 16.5,4 - Politische Werbung in Diensträumen -). Danach sind politische Besuche des genannten Personenkreises in den Diensträumen der Behörden und Ämter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen unzulässig. Für die übrige Zeit gibt es keine behördenübergreifenden Regelungen.

1.2. Gibt es Unterschiede zwischen Verwaltungseinheiten, in denen ständig Publikumsverkehr herrscht, und solchen, zu denen Dritte nicht ohne Weiteres Zugang haben?

1.3. Haben sich diese Zutrittsregelungen im Laufe der Wahlperiode geändert? Inwiefern?

Nein.

1.4. Welche Regelungen und Vereinbarungen gelten in dieser Wahlperiode insbesondere für Besuche von Abgeordneten in Einrichtungen des Justizvollzuges? Welche Zustimmungen haben Abgeordnete einzuholen und mit welchem zeitlichen Vorlauf?

Es gilt das in einem Schriftwechsel zwischen den Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats im Laufe des Jahres 1979 abgestimmte Verfahren für die Besichtigung von Einrichtungen des Senats durch Abgeordnete der Bürgerschaft, das im Oktober/November 1990 auf Anregung des Präses der Justizbehörde für den Bereich der Justizvollzugsanstalten spezifiziert wurde. Dieses zuletzt im September 2004 durch den Staatsrat der Justizbehörde in Erinnerung gerufene Verfahren sieht im Wesentlichen vor:

- Der Informationsbesuch in Justizvollzugsanstalten ist drei Arbeitstage zuvor beim Präses oder Staatsrat der Justizbehörde zu beantragen.
- Der Antrag ist schriftlich zu konkretisieren, damit anhand des begründeten Besuchswunsches eine Prüfung auf Sicherheitsbedenken hin vorgenommen und gegebenenfalls die betroffene Anstalt über den genauen inhaltlichen und zeitlichen Umfang des genehmigten Besuches informiert werden kann.
- Da sich diese über sonstige Regelungen hinaus gehenden Besuchsmöglichkeiten unmittelbar aus dem Kontrollrecht des Parlaments herleiten, stehen sie grundsätzlich nur den Abgeordneten selbst zu. Dritte, Begleiter oder Beauftragte werden davon nicht erfasst.
- Im Interesse einer umfassenden Information finden Besuche in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich in Begleitung einer beziehungsweise eines fachlich geeigneten, vom Präses oder Staatsrat bestimmten Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiters statt. Die Übergabe von Schriftstücken und Gegenständen an Personen in den besuchten Anstalten ist nicht zugelassen.

2.

2.1. Wie viele Sicherungsverwahrte können derzeit und gegebenenfalls zukünftig in den neuen Räumen untergebracht werden?

Die Station verfügt über 31 Plätze.

2.2. Wann ist beabsichtigt, Sicherungsverwahrte in die neuen Räumlichkeiten zu verlegen?

Mit der Belegung der Station soll spätestens Anfang Februar 2011 begonnen werden.

2.3. Wie viele Personen werden jeweils wann noch vor dem Termin der Bürgerschaftswahl dorthin verlegt und welche Planungen gibt es für den Zeitraum nach der Hamburgwahl?

Die Belegung der Station mit 13 Sicherungsverwahrten soll vor der Bürgerschaftswahl abgeschlossen sein.

3. Gibt es rechtliche Gründe, welche einer Besichtigung der neuen Räumlichkeiten durch Abgeordnete der Bürgerschaft im Zeitraum bis zur Bürgerschaftswahl entgegenstehen? Welche Gründe sind dies?

Nein.

3.1. Welche Vorschriften untersagen einen derartigen Besuch und was besagen sie?

3.2. Unterbinden diese Regelungen auch den Zutritt von Mitgliedern des bürgerschaftlichen Eingabenausschusses? Bitte begründen.

Entfällt.

4. Gibt es organisatorische oder andere tatsächliche Gründe, die einen Besuch der neuen Unterbringungsräume für Sicherungsverwahrte durch Abgeordnete im Ergebnis unmöglich machen?

Nein.

4.1. *Welche Umstände verhindern eine solche Besichtigung im kompletten Zeitraum bis zur Bürgerschaftswahl, also im Laufe der kommenden sechs Wochen?*

Keine.

4.2. *Verhindern solche Gründe auch einen Zutritt von Mitgliedern des Eingabenausschusses?*

Entfällt.

4.3. *Welche Gründe führen dazu, dass Vertreterinnen und Vertretern der Medien eine solche Besichtigung ermöglicht werden kann, Vertretern der Bürgerschaft hingegen nicht?*

Es handelte sich um eine für Vertreterinnen und Vertreter der Medien ausgerichtete Vorstellung der neuen Abteilung für Sicherungsverwahrte. Im Übrigen siehe Antworten zu 1.1. und zu 4.

5.

5.1. *Welcher zeitliche und welcher personelle Arbeitsaufwand ist mit diesem Termin für die Medienvertreter in der JVA Fuhlsbüttel am 13. Januar 2011 mit Blick auf seine Vorbereitung, Durchführung und gegebenenfalls Nachbereitung verbunden?*

Die Veranstaltung führte für circa drei Stunden zu Änderungen im Betriebsablauf der Anstalt. Die Gefangenen mussten für diese Zeit unter Verschluss genommen werden. Für die Begleitung der Medienvertreter waren circa 15 Bedienstete abgestellt. Die Vorbereitung war mit einem mehrstündigen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Anstaltsleitung verbunden.

5.2. *Verursacht der Besuch interessierter Abgeordneter erfahrungsgemäß einen höheren Zeit- und Personalaufwand als ein Pressetermin?*

Nein.

6. *Hat es Besichtigungen der neuen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung beziehungsweise der Therapieunterbringung und/oder darauf gerichtete Anfragen durch Abgeordnete anderer als der SPD-Fraktion oder durch Deputierte gegeben? Wer hat welche Räume wann besichtigt oder um diese Möglichkeit gebeten und mit welchem Ergebnis?*

Nein. An der Vorstellung am 13. Januar 2011 hat der Deputierte Herr Dr. Bach teilgenommen.

7. *Die Herrichtung neuer Räumlichkeiten für die Sicherungsverwahrung ist Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der eine im Vergleich zum herkömmlichen Strafvollzug andere Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung verlangt hat. Warum mag der Senat dem Kontrollbegehren von Abgeordnetenseite nicht Rechnung tragen und Einblick gewähren, inwieweit den Vorgaben des Gerichts nachgekommen wird?*

Siehe Antworten zu 1.1. und zu 4. Kontrollbegehren von Abgeordneten wird regelmäßig Rechnung getragen.

8. *Teilt der Senat unsere Auffassung, dass ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle im Strafvollzug auch in Wahlkampfzeiten ermöglicht werden muss? Wie wird dieses derzeit gewährleistet?*

Ja. Die parlamentarische Kontrolle im Strafvollzug ist auch in Wahlkampfzeiten im Rahmen der üblichen Verfahren gewährleistet.